

Merkblatt

Entsorgung von spezifiziertem Risikomaterial (SRM) in Schlacht- und Fleischereibetrieben

Zum Schutz der Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie (BSE) wurden gesetzliche Vorgaben für die Entsorgung von **spezifiziertem Risikomaterial (SRM)** geschaffen. Bezüglich der Behandlung von SRM ist demnach wie folgt zu verfahren:
Unmittelbar nach der Schlachtung und Abschluss der Fleischuntersuchung ist als SRM zu entsorgen:

Rinder	Risikomaterial	jedoch nicht
über 12 Monate	Schädel einschließlich Gehirn, Augen, Rückenmark	Unterkiefer, Zunge vor dem Zungenfortsatz des Zungenbeinkörpers
	alle Tierkörperteile von positiv auf BSE getesteten Tieren einschließlich der Haut	

Schafe, Ziegen	Risikomaterial
über 12 Monate oder bei denen ein bleibender Zahn das Zahnfleisch durchbrochen hat	Schädel einschließlich Gehirn, Augen und Mandeln (Tonsillen), Rückenmark
jedes Alter	Milz, Hüftdarm/Krummdarm (Ileum)
	alle Tierkörperteile von positiv auf BSE getesteten Tieren einschließlich der Haut

Diese Risikomaterialien werden nach der Schlachtung und Abschluss der Fleischuntersuchung blau eingefärbt und bis zur Abholung gesondert unter Verschluss gelagert (Behälter mit der Aufschrift: „Kategorie 1 - nur zur Entsorgung“).

Die **Entsorgung** von Risikomaterial erfolgt **ausschließlich durch die zuständige Tierkörperbeseitigungsanstalt**: Rendac Jagel GmbH, Boklunder Weg, 24878 Jagel

Wichtig:

Auch bei sogenannten „gewerblichen Hausschlachtungen“, d.h. Schlachtungen in einer gewerblichen Schlachtstätte im Auftrag eines Tierbesitzers und anschließende Rückgabe des Tierkörpers an den Tierbesitzer, ist das SRM (s.o.) vor der Rückgabe des Tierkörpers an den Besitzer vom Tierkörper zu entfernen.

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an den oben benannten Fachdienst unter der angegebenen Anschrift.